

Sachgebiet

Bauverwaltung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	08.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Verkehrsrecht;**Antrag auf Errichtung einer Verkehrsberuhigungsmaßnahme/Anlieger frei im Runenweg in Langenbruck****Sachverhalt:**

Beim Markt Reichertshofen wurde beantragt, den Runenweg in Langenbruck für den allgemeinen Durchgangsverkehr zu sperren mit einem Verkehrszeichen Nr. 250 Durchfahrtsverbot mit Zusatzschild Nr. 1020-30 Anlieger frei.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Der Runenweg wird nach meiner Beobachtung in erheblichem Umfang als Abkürzung genutzt. Schätzungsweise passieren je nach Tageszeit etwa 70 bis 120 Fahrzeuge pro Stunde die Straße. Viele Verkehrsteilnehmer nutzen offenbar Navigationssysteme, die diese Strecke als kürzere Verbindung empfehlen, obwohl die Zeitersparnis nur gering ist.

Dadurch entstehen für die Anwohner mehrere Probleme:

- erhöhte Lärmbelastung*
- erhöhte Staub- und Schmutzentwicklung*
- Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern*
- häufige Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h*
- kein vorhandener Radweg*
- enge Straßenverhältnisse*
- zeitweise Rückstau des Verkehrs bis in den Wohnbereich*

Besonders problematisch ist, dass sich viele Verkehrsteilnehmer nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeit halten. Nach meinem Eindruck wird der Runenweg mittlerweile stärker als Durchfahrtsstrecke genutzt als ursprünglich vorgesehen.

Ich bitte daher die Gemeinde um Prüfung, ob der Durchgangsverkehr zwischen Langenbruck und Ronnweg unterbunden und die Straße ausschließlich für Anlieger freigegeben werden kann. Alternativ bitte ich um Prüfung anderer geeigneter Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.“

Die Straßenverkehrsordnung führt folgendes aus zu Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“:

Ge- oder Verbot

1. Verbot für Fahrzeuge aller Art. Das Zeichen gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von § 28 Absatz 2 auch nicht für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh.
2. Krafträder und Fahrräder dürfen geschoben werden.
3. Durch Zusatzzeichen können besondere Mobilitätsformen zu Erprobungszwecken (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 7a) befristet bis zum 31. Dezember 2028 vom Verkehrsverbot ausgenommen werden.

Das Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“ wird mit einem Verkehrszeichen kombiniert. Es weist darauf hin, dass Anlieger von den Regelungen dieses Verkehrszeichens ausgenommen sind.

Die Polizei hat zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

„Die Örtlichkeit wurde am 16.07.2026 vor Ort besichtigt. Beim Runenweg handelt es sich um eine Gemeindestraße. Der Runenweg verfügt über einen Gehweg mit Hochbord in Fahrtrichtung Ronnweg. Das Hochbord dient dem Schutz des Fußgängers. Es stellt eine Abgrenzung zum motorisierten Verkehr dar.

Die Straße ist für Fahrzeuge über 7,5 t (tatsächliche Masse) gesperrt und liegt in einer Zone 30.

Die Straße ist für einen Zweirichtungsverkehr ausgelegt.

Die Geschwindigkeit ist nach § 3 StVO den Straßen-/Sicht-/Verkehrs- und Wetterverhältnissen anzupassen. Somit wird die Geschwindigkeit vom Gesetz aus, bereits auf dieser Straße herabgesetzt, z.B. bei Begegnungsverkehr (größerer Fahrzeuge) aufgrund der geringen Fahrbahnbreite.

Bei der örtlichen Polizei wurden vom 01.01.2024 bis 20.07.2026 in dem Runenweg in Langenbruck (innerorts) keine Verkehrsunfälle gemeldet. Somit ist der Runenweg in diesem Bereich unauffällig.

Zu der Straße liegen keine DTV-Werte vor. Aus diesem Grund kann die Polizei zur Verkehrsdichte im Runenweg in Langenbruck keine Angaben machen.

Von Seiten der Polizei kann die Lärmbelastung und die Abgaswerte im Runenweg nicht beurteilt werden.“

Nach Abschluss der Bauarbeiten und der damit verbundenen Vollsperrung in Gambach, besteht aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft kein Handlungsbedarf.

Vorschlag zum Beschluss:

Im Runenweg in Langenbruck wird ein Zeichen 250 „Durchfahrtsverbot“ mit Zusatzschild Zeichen 1020-30 „Anlieger frei“ angeordnet.